

MK-Ref 45

Az: 80009/10/4

Informationen zur Neuordnung der Pflegeausbildung (Umsetzung in Niedersachsen)

Stand: 06.05.2019

1. Ausbildungs- und Prüfungsregelungen

1.1 Landesrechtlicher Rahmen

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11.01.2019 (Nds. GVBl. S. 5)

Niedersächsisches Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG) vom 19.11.2016 (Nds. GVBl. Nr. 17/2016)

Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) vom 19.10.2017 (Nds. GVBl. Nr. 21/2017)

a) Mit der Veröffentlichung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) am 10.10.2018 im Bundesgesetzblatt liegen alle Regelungen des Bundes für die neugeordnete Pflegeausbildung (generalistische Ausbildung) vor. Sie müssen nun in den Ländern konkretisiert werden. Vorrangiges Ziel bleibt es, die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Übergang zur neuen Ausbildung zu stabilisieren.

b) Die generalistische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) soll mit den notwendigen Verordnungsermächtigungen durch das NSchG erfasst werden. Die in Ausführung der bundesrechtlichen Vorgaben notwendigen zusätzlichen Regelungen sollen in der BbS-VO als eigene Anlage konkretisiert werden. Entsprechende Rechtsetzungen sind in Arbeit und gehen im II. Quartal 2019 in die Anhörung. Das Inkrafttreten ist für Januar 2020 vorgesehen.

1.2 Landeslehrplan (§ 6 Abs. 2 PflBG)

Ein eigener Landeslehrplan oder Rahmenrichtlinien für Niedersachsen werden nicht erstellt. Vielmehr sollen der Rahmenausbildungsplan und der Rahmenlehrplan des Bundes übernommen werden. An diesem orientieren sich die jeweiligen Schulen in ihren Curricula. Die Schulen sollten exemplarisch vorhandene Lernsituationen und Curricula auf die generalistische Ausbildung ausweiten. Dazu werden sie Arbeitshinweise erhalten.

Erste Hinweise zur Gestaltung der Curricula finden sich auf der Homepage von Frau Prof. Dr. Darmann-Finck (Universität Bremen), die in das Gesetzgebungsverfahren fachlich eingebunden war. Das dortige Nationale Mustercurriculum „Kommunikative Kompetenz in der Pflege“ (NaKomm) enthält derzeit ca. 45 Lernsituationen, anhand derer innerhalb von drei Jahren generalistischer Pflegeausbildung systematisch die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (2018) in Kompetenzbereich II „Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten“ vorgesehenen Kompetenzen aufgebaut werden können.

<http://nakomm.ipp.uni-bremen.de/>

1.3 Schulform

Der Bildungsgang wird als Berufsfachschule geführt.

1.4 Mindestanforderungen an Schulen / Qualifikation der Lehrkräfte (§ 9 PflBG)

a) Lehrkräfte, die 2019 in einem Ausbildungsgang nach dem AltPflG / KrPflG unterrichtet haben, erhalten nach den gesetzlichen Regelungen einen Bestandsschutz für ihr Berufsleben hinsichtlich ihrer Lehrberechtigung.

b) Nach dem PflBG sind 2.100 Unterrichtsstunden an Schulen zu erteilen. Diese werden von Lehrkräften mit der Befähigung für den theoretischen Unterricht (Schulen in freier Trägerschaft = Master-Abschluss) erteilt. Für 500 Stunden ist eine Klassenteilung geplant, in der auch Lehrkräfte für Fachpraxis (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG) eine Gruppe unterrichten können. Das Verhältnis Lehrkräfte zu Schülerinnen und Schüler (SuS) beträgt 1 zu 20. Ab 25 SuS muss eine Klasse geteilt werden. Als Untergrenze für die Einrichtung einer Klasse sind 14 SuS vorgesehen, im ländlichen Raum kann diese Untergrenze auf 12 gesenkt werden. Dieser Ansatz wird als Grundlage der Verhandlungen für den Ausbildungsfonds vorgegeben.

1.5 Schulischer Unterricht

Der Unterricht kann in den Schulen für die generalistische Ausbildung und anderen Berufsbezeichnungen in Klasse 3 auch durch Binnendifferenzierung in einer Klasse durchgeführt werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass SuS bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 PflBG die Schule wechseln müssen.

Zum Umfang des täglichen/wöchentlichen Unterrichts gelten 2.1 und 3.1.2 EB-BBS-VO.

1.6 Allgemein bildende Fächer

Allgemein bildende Fächer sind im Umfang von mindestens 280 Stunden vorgegeben. Sie werden berufsbezogen unterrichtet. Da diese nicht aus dem Ausbildungsfonds finanziert werden können, wird das Land eine eigene Förderrichtlinie für Schulen in freier Trägerschaft auflegen.

Öffentliche berufsbildende Schulen erhalten ein Budget. Der allgemein bildende Unterricht soll die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs in der bisherigen Altenpflegeausbildung (Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache/Kommunikation, Politik, Religion) umfassen.

1.7 Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung (§ 7 Abs. 5 PflBG)

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung. Geeignet sind Einrichtungen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Im Übrigen werden sinngemäß die Vorgaben der NSchGesVO für die Umsetzung der neuen Ausbildung zugrunde gelegt. Die jeweiligen Einrichtungen (Kooperationspartner) müssen die landesrechtlich definierten Anforderungen erfüllen.

1.8 Akquise praktischer Ausbildungsplätze

Die Verantwortung für die praktischen Ausbildungsplätze und die Organisation der praktischen Ausbildung liegt nach dem PflBG beim Träger der praktischen Ausbildung. Die Organisation der praktischen Ausbildung dürfte ein regionales Netzwerk voraussetzen. Die Landesregierung hat gemeinsam mit den potentiellen Trägern der praktischen Ausbildung die „Ausbildungsallianz Niedersachsen“ geschlossen, um Ausbildungsplätze bereitzustellen.

1.9 Organisation der praktischen Ausbildung

Durch Rotationsmodelle lassen sich Ausbildungsplätze in allen Versorgungsbereichen sichern. Damit wird gewährleistet, dass einzelne Institutionen nicht überfordert und andererseits regelmäßig SuS in der Einrichtung eingesetzt werden. Mit der Rotation muss die Zahl der praktischen Ausbildungsmöglichkeiten in einzelnen Einrichtungen zunächst nicht erhöht werden.

Der Ausbau von Ausbildungsplatzkapazitäten zu Lasten anderer Versorgungsbereiche oder Träger wird in Summe zu einer Reduzierung der SuS-Zahlen führen. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA, Herr Knäpper) steht beratend zur Verfügung.

Es ist bekannt, dass Gespräche zwischen BBS'en, Altenpflegesschulen und Krankenhäusern zur Kooperation bisher noch nicht immer erfolgreich verlaufen sind. Mit den Verbänden der Träger der Einrichtungen laufen daher Gespräche auf Landesebene. Diese haben sich in einer „Ausbildungsallianz Niedersachsen“ zusammengefunden. Hier wird die Öffnung der verfügbaren praktischen Ausbildungsplätze für Kooperationspartner außerhalb eigener Verbandsstrukturen thematisiert.

1.10 Praktische Ausbildung (Pflichteinsätze) „Pädiatrie“

Die praktische Ausbildung wird im Rahmen der Pflichteinsätze nicht für alle SuS in Kinderkrankenhäusern oder auf vergleichbaren Stationen erfolgen können. Sie kann daher in allen Einrichtungen durchgeführt werden, in denen das Ausbildungsziel nach dem PflBG erreicht werden kann. Dies können bspw. auch Kitas mit pflegerischen Anforderungen oder pädiatrische Praxen oder Krippen sein. Damit werden die Erfahrungen in der jetzigen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz aufgegriffen und umgesetzt.

1.11 Praktische Ausbildung (Pflichteinsätze) „Psychiatrie“

Die praktische Ausbildung wird im Rahmen der Pflichteinsätze nicht für alle SuS in stationären psychiatrischen Kliniken oder auf vergleichbaren Stationen erfolgen können. Sie kann daher in allen Einrichtungen durchgeführt werden, in denen das Ausbildungsziel nach dem PflBG erreicht werden kann. Dies können bspw. auch psychiatrische, jugend- und gerontopsychiatrischen Tageskliniken oder andere Einrichtungen sein, in denen die Therapie und pflegerische Begleitung von Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen leitend ist.

1.12 ambulante Pflege

Es handelt sich hierbei um Pflege im häuslichen Umfeld. Sog. Ambulanzen in stationären Einrichtungen sind somit keine Einsatzorte, um Einsätze in der ambulanten Pflege zu absolvieren.

1.13 Kooperationsverträge (§ 8 PflAPrV)

Die Verbände der Träger der praktischen Ausbildung arbeiten aktuell an Musterkooperationsverträgen für ihre Einrichtungen. Die Verantwortung für die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen der praktischen Ausbildung liegt bei den Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG und somit nicht bei der Schule! Im BIBB wurden zwischenzeitlich in einem Workshop Musterverträge erarbeitet, die ab Mai auf der dortigen Homepage veröffentlicht werden. Sie beinhalten auch Vorschläge, die die Kooperation zwischen Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung gestalten. Die NLSchB prüft, ob schulrechtliche Bedenken bestehen.

Landesregelungen zu Kooperationsverträgen sind nicht geplant.

1.14 Jahreszeugnisse (§ 6 PflBG)

Die bundesrechtlichen Vorgaben sind umzusetzen.

1.15 Zwischenprüfung (§ 7 PflAPrV)

Die rechtlichen Vorgaben im PflBG sind umzusetzen. Das Land wird den Schulen keine Vorgaben machen, wie sie die Zwischenprüfung gestalten. Die Schulen sind somit in der Gestaltung frei. So können die verschiedenen Optionen zur Feststellung von Leistungsständen genutzt werden. Inhaltlich ist Anlage 1 zu § 7 Satz 2 PflAPrV zu beachten. Die Zwischenprüfung wird nicht zu einer direkten Anerkennung als staatlich geprüfte Pflegeassistentin oder staatlich geprüfte Pflegeassistent führen.

1.16 Staatliche Prüfung (Abschnitt 2 PflAPrV)

Nach dem PflBG ist eine Zulassung zur Prüfung vorgesehen, die erfolgt, wenn SuS die rechtlichen Vorgaben erfüllen. Wichtige Grundlage sind die Jahreszeugnisse nach Klassen 1 und 2. Fehlzeiten beziehen sich auf alle Ausbildungsanteile einschließlich der allgemein bildenden Fächer. Gegen eine Zulassung müssen rechtssicher belegbare Gründe sprechen, um in Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren entsprechende Nachweise führen zu können.

Für den Erfolg der staatlichen Abschlussprüfung sind die im PflBG und der PflAPrV vorgesehenen Regelungen maßgeblich. Vornoten werden einbezogen. Die Ergebnisse der allgemein bildenden Fächer haben nur für den weiterführenden schulischen Abschluss Relevanz.

1.17 Praxisanleitungen (§ 3 PflAPrV)

Für alle Personen, die bis zum 31.12.2019 eine 200-stündige Fortbildung absolviert haben, gilt die gesetzliche Übergangsregelung. Generell ist vorgesehen, dass die NLSchB auch in Zukunft Angebote unterschiedlichster Anbieter ggf. bewertend zur Kenntnis nimmt. Für Personen, die eine Fortbildung vor Inkrafttreten des PflBG begonnen haben und im Jahr 2020 abschließen, wird es eine eigene Übergangsregelung geben (zusätzlich 50 Stunden Unterricht, 50 Stunden praktische Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsstätte).

Für die nach dem PflBG vorgesehene Ausbildung über 300 Stunden wird es neue inhaltliche Vorgaben geben. Darüber hinaus gelten alle im RdErl. d. MK v. 30.07.2018 „Ergänzende Bestimmungen zur Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) sowie zur Praxisanleitung nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Notfallsanitätäergesetz“ (Nds. MBl. Nr. 28/2018) bisher genannten abgeschlossenen Weiterbildungen (auch nach der Übertragung der Verantwortung auf die Pflegekammer) oder Studiengänge für die Praxisanleitung (2.1.2 bis 2.1.6 des gen. RdErl.) für das PflBG als angemessen.

Die berufspädagogische Fortbildung über 24 Stunden kann von Trägern der Fort- und Weiterbildung, der Pflegekammer sowie von Schulen angeboten werden. Sie muss berufspädagogisch ausgerichtet sein und kann die Supervision aktueller Ausbildungsangelegenheiten beinhalten. Hierzu wird die NLSchB Eckpunkte vorgeben.

Eine Kontrolle zur Praxisanleitung erfolgt durch die fondsführende Stelle im Kontext der Abrechnung der Fort- und Weiterbildungen. Die NLSchB kann im Zusammenhang mit schulaufsichtlichen Angelegenheiten die Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Schule einfordern. Sofern Hinweise vorliegen, dass Einrichtungen nicht nach den rechtlichen Vorgaben ausbilden, können die Kooperationsverträge aufgelöst werden.

1.18 Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung ist durch die Schulen in den Einrichtungen durchzuführen, in denen Pflicht-, Orientierungs- und Vertiefungseinsätze vorgesehen sind. Der Umfang wird im Faktorenverzeichnis auf Grundlage des Ergebnisses der Budgetverhandlungen definiert.

2. Finanzierungsangelegenheiten

2.1 Grundprinzipien

Alle bisher an den Ausbildungen beteiligten Institutionen zahlen in den Ausbildungsfonds (bei der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft) ein. Aus diesem Fonds werden sowohl die schulische als auch die praktische Ausbildung finanziert. Im Jahr 2020 kann vor dem 01.04. keine Ausbildung nach dem PflBG aufgenommen werden.

Danach ist vorgesehen, dass Ausbildungen nach dem PflBG grundsätzlich am 01.02. und 01.08. jeden Jahres beginnen können, wobei in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 2 Abs. 4 der Anlagen 4 zu § 33 BbS-VO ein zeitlicher Korridor für den Ausbildungsbeginn zwischen dem 01.02. und 01.04. bzw. zwischen 01.08. und 01.10. geplant ist.

Die fondsführende Stelle fragt die Schulen bis zum 15.06.2019 zur vorgesehenen Anzahl der SuS für den Ausbildungsbeginn in 2020 ab!

2.2 Finanzhilfe

Für Schulen in freier Trägerschaft nach dem PflBG wird keine Finanzhilfe nach dem NSchG gezahlt. Vielmehr werden sie ausschließlich aus dem Ausbildungsfonds finanziert. Auszahlungen des Ausbildungsfonds für SuS an öffentlichen BBSen vereinnahmt das Land. Öffentliche Schulen werden wie bisher budgetiert und kommen mit dem Ausbildungsfonds nicht in Berührung.

Für die auslaufenden Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz gelten die bisherigen Rechtsvorschriften und Finanzierungsregelungen weiter.

Ein Faktorenverzeichnis für den Bildungsgang wird im August 2019 vorgelegt, sofern die Budgetverhandlungen abgeschlossen sind.

2.3 Budgetverhandlungen (§ 30 Abs. 1 PflBG)

Die Ausbildungsbudgets werden als Pauschalen verhandelt:

- Zuständige Behörde (MK)
- Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen (GKV / GPV) und der privaten Kassen
- Vertretung der öffentlichen und privaten Schulträger: Verband der Privatschulen (VDP), Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS), AG Diakonischer Schulen, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AGKSV), Niedersächsische Krankenhausgesellschaft (NKG).

2. 4 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen (§ 4 PflAFinV)

Für öffentliche berufsbildende Schulen wird das Land eine eigene Rechtsträgerschaft einrichten, um die Mittel aus dem Ausbildungsfonds zu vereinnahmen (voraussichtlich NLSchB).

2.5 Mietzahlungen

Die Bundesregelungen sehen vor, dass Mietzahlungen oder Investitionskosten nicht durch den Ausbildungsfonds übernommen werden können. Dies trifft insbesondere Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft. Bei öffentlichen berufsbildenden Schulen fallen diese Kosten an den Schulträger, für Krankenpflegeschulen sieht das Krankenhausfinanzierungsgesetz bereits eine Landesförderung vor. Da das PflBG eine Schulgeldzahlung ausdrücklich verbietet, wird das Land für die im Raume stehenden Schulen in freier Trägerschaft Miet- und Investitionskosten ausgleichen, sofern diese geltend gemacht werden können.

3. Allgemeine Aspekte

3.1 Projektgruppe Umsetzung PflBG

Zur niedersächsischen Umsetzung der neuen Pflegeausbildung (NUPflBG 2020) wurde eine Projektstruktur eingerichtet. Am 9. Oktober 2018 ist die Steuerungsgruppe erstmals zusammengetreten. Diese hat zwei Unterarbeitsgruppen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (UAG-APrV) sowie zur Finanzierungsverordnung auf den Weg gebracht. Die UAG-APrV wird durch MK geleitet. Ziel der Arbeitsgruppe sind der fachliche Austausch und die Beratung der Landesregierung. Die Erstellung von Rahmenrichtlinien oder Curricula im engeren Sinne ist nicht vorgesehen (s. Ziff. 1.2), jedoch werden Handreichungen auf den Weg gebracht. Der UAG gehören Vertretungen folgender Schulen an: OKS Gifhorn, GuKP Goslar, GuKKP Auf der Bult Hannover, BBS Rinteln, BBS III Stade, Ev. AltPfl Emlichheim, GuKP Lüneburg, GuKP Meppen.

3.2 Überleitung der Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz (§ 66 PflBG)

Grundsätzlich können im Jahr 2019 begonnene Ausbildungen in die generalistische Pflegeausbildung übergeleitet werden. Dies wird jedoch nur in der Entscheidung der Schulen liegen. Ein Individualanspruch der SuS ist nicht vorgesehen. Die Überleitung ist nach Klasse 1 im Übergang nach Klasse 2 frühestens zum 01.08.2020 möglich. Hierbei wird ohne weitere Prüfung in die generalistische Ausbildung übergeleitet. Die Schule muss dazu ein Curriculum vorlegen und das Einverständnis der Träger der praktischen Ausbildung einholen. Die UAG-APrV wird sich mit dieser Angelegenheit befassen.

Die SuS müssen der fondsführenden Stelle bereits zum 15.06.2019 gemeldet werden!

3.3 Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz (§ 66 PflBG)

Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz können letztmalig im Jahr 2019 beginnen. Vor dem 01.01.2020 begonnene Ausbildungen können nach diesen Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen parallel zu der nach dem PflBG.

3.4 Beratung von Schülerinnen und Schülern / Vorbehaltene Tätigkeiten

Schülerinnen und Schüler sollten durch die Schulen zum Weg in die generalistische Ausbildung beraten werden. Letztlich wird ihnen mit der Ausweisung des Vertiefungseinsatzes (§1 Abs. 2 PflBG) in der Langzeit- und Akutpflege sowie der ambulanten Pflege ermöglicht, mit den vorbehaltenen Tätigkeiten künftig in allen Versorgungsbereichen tätig zu werden.

Durch die verschiedenen Berufsabschlüsse wird auch der Erwerb unterschiedlicher Kompetenzen nachgewiesen. Wie bisher für die Berufsabschlüsse nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz können sich daraus Einschränkungen für die Einsetzbarkeit in den verschiedenen Versorgungsbereichen ergeben. Entscheidend ist die haftungsrechtliche Verantwortung der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen. Pflegefachkräfte müssen insofern die ihnen im Einzelfall übertragenen vorbehaltenen Aufgaben fachgerecht durchführen können.

SuS, die sich für Schwerpunkte entscheiden, werden im weiteren Berufsleben vor großen Hindernissen stehen, wenn sie den Versorgungsbereich wechseln möchten.

3.5 Ombudsstelle (§ 24 PflBG)

Die Ombudsstelle kann bei der fondsführenden Stelle eingerichtet werden.

3.6 Rahmenlehrplankommission des Bundes (§ 53 PflBG)

Dem Gremium gehören aus Niedersachsen an:

a) als Mitglied: FB Pflege StD Frank Arens (NLSchB Osnabrück)

b) als Vertreterin der KMK: FB'n Pflege StD'n Cornelia Mätzing (NLSchB Lüneburg)

3.7 BFS Pflegeassistenz

Die Berufsfachschule Pflegeassistenz ist ein wichtiger Ausbildungsgang, um junge Menschen an die Fachausbildung heranzuführen oder ihnen neben dem weiterführenden allgemein bildenden Abschluss einen ersten beruflichen Einstieg auf der Helferebene zu ermöglichen. MK hat die Absicht, diese Schulform beizubehalten und geht dabei davon aus, dass der Ausbildungsbedarf mit dem derzeitigen Angebot ausreichend abgedeckt wird.

Einrichtungen, die diesen Bildungsgang neu anbieten wollen, müssen den Vorgaben des NSchG entsprechen. Übergangsregelungen für Lehrkräfte nach dem PfIBG gelten für die BFS Pflegeassistenz nicht!

3.8 Zertifizierungen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)

Mitteilung des BMG / BMFSFJ: „Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sind neue Zulassungen für die Pflegeschulen nicht erforderlich. Die bestehenden Trägerzulassungen, die im Fachbereich 4 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AZAV) erteilt worden sind, können bestehen bleiben, weil mit der Zulassung für diesen Bereich die grundsätzliche Eignung des Trägers von den Fachkundigen Stellen bescheinigt worden ist. Diese Auffassung ist insoweit mit der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt worden. Darüber hinaus bedürfen Pflegeeinrichtungen, in denen der praktische Teil der Ausbildung durchgeführt wird, dafür keiner Zulassung (§ 176 Absatz 1 Satz 2 SGB III). Allerdings werden wegen der grundlegenden neuen Inhalte für den Unterricht in den Pflegeschulen neue Maßnahmenzulassungen nach der AZAV erforderlich sein.“